

Stand: 10.01.2022

Umsetzung der Testpflicht

- Bezug:
- SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung
 - Rahmenplan-HIA-Schule in der jeweils geltenden Fassung
 - Rechtsverordnung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes an Schulen und Horten des Landkreises Harz in der jeweils geltenden Fassung

Zur Umsetzung der o. g. Rechtsgrundlagen wird Folgendes verfügt:

1. Bedingungen für den Zutritt zum Schulgebäude

Zur Durchsetzung der o. g. Verfügung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Tägliche Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung über das negative Ergebnis eines PCR-/PoC-Antigen-Schnelltests einer Apotheke, eines Testzentrums, eines Arztes) an den Testtagen (der Nachweis darf nicht älter als 24 Stunden sein) oder
- Tägliche Teilnahme am verpflichtenden Selbsttest (grundsätzlich in der Schule) mit negativem Befund oder
- Nachweis über vollständigen Impfschutz oder
- Nachweis über Genesung nach einer Covid-19-Erkrankung

Schülerinnen und Schüler, die nach der Durchführung der täglichen Tests im Klassenverband (i.d.R. im ersten Unterrichtsblock) verspätet die Schule betreten, müssen sich vor dem Aufsuchen des Klassenraumes in einem Sekretariat der Schule ein Testkit und ein Formular zur Dokumentation der Selbsttests abholen, damit den Unterricht aufsuchen und unter Aufsicht der unterrichtenden Lehrkraft den Test durchführen. Das Ergebnis ist im o. g. Formular einzutragen. Die Lehrkraft gibt das Formular in der darauffolgenden Pause in einem Sekretariat ab.

Lehrkräfte und Schulpersonal führen ebenfalls vor Dienstbeginn tägliche Selbsttests wie oben beschrieben durch. Für sie stellt das eine arbeits- und dienstrechtliche Pflicht dar. Die Tests erfolgen unter Aufsicht der jeweils zuständigen Koordinatorin. Alternativ legt der oder die Beschäftigte täglich einen negativen PCR-Test oder einen negativen PoC-Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) vor, der eigenverantwortlich zu organisieren ist.

2. Ausnahmen von der Testpflicht

Von der Vorlage eines negativen Testergebnisses oder der Durchführung eines Selbsttests sind befreit:

- Personen mit vollständigem Impfschutz
- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises und symptomfrei sind
- Personen mit ärztlichem Attest, das medizinische Gründe glaubhaft macht, die einem Test entgegenstehen
- Personen, die sich weniger als 10 min in der Schule aufhalten
- Personen mit unabweisbarem Grund (z. B. Personenrettung, Brandbekämpfung, Strafverfolgung, Havarie)

Davon unabhängig wird allen vollständig Geimpften und Genesenen empfohlen, an den täglichen Testungen teilzunehmen.

3. Testungen bei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf

Bei o. g. Personen, die den Test nicht selbst durchführen können, ist es möglich durch eine Betreuungslehrkraft in der Schule mit Einverständnis der Eltern die Testdurchführung aktiv zu unterstützen.

Sollten o. g. Schülerinnen und Schüler über einen Integrationshelfer/Schulbegleiter verfügen, ist durch die Eltern zu klären, ob die aktive Testunterstützung in dessen Aufgabenbereich fällt.

Wenn nicht, ist der Selbsttest durch die Sorgeberechtigten zu Hause durchzuführen und durch eine qualifizierte Selbstauskunft zu bestätigen.

4. Dokumentation der Testergebnisse

Testergebnisse der Schülerinnen und Schüler:

Die Testergebnisse werden in einem Formular der Schule dokumentiert, in das sich die Testteilnehmer selbst eintragen. Dabei sind Testtag, Name, Vorname, Testergebnis, Form der Testung, eine mögliche Ablehnung/Verweigerung der Testteilnahme und die Anzahl der fehlerhaften Testkits an dem jeweiligen Tag einzutragen. Die Formulare werden den Lehrkräften bei der Ausgabe der Testkits zur Verfügung gestellt und nach Ende der Testung zusammen mit den nicht verbrauchten Tests in einem beliebigen Sekretariat der Schule zurückgegeben. Dort werden die Formulare gesammelt und anschließend im Sekretariat der Schulleitung archiviert und nach drei Wochen vernichtet. An jedem Testtag ist ein neues Formular zu verwenden.

Testergebnisse der Lehrkräfte und des Schulpersonals:

Lehrkräfte und Schulpersonal, die unter die Testpflicht fallen, geben den Nachweis eines Antigen-Schnelltests in einem Sekretariat ab. Dort werden die Angaben in einer Liste erfasst.

5. Verfahren bei positiven Testergebnissen

Personen mit positivem Testergebnis werden sofort nach Hause geschickt.

- Aushändigung einer „**Bescheinigung des Gesundheitsamtes**“ für Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler
- Hinweis, sich mittels PCR testen zu lassen
- Kontakte meiden

Jedes positive Schnelltestergebnis führt zur Veranlassung eines PCR-Tests und kann nicht durch weitere Testversuche relativiert werden.

Durch das Gesundheitsamt des Landkreises Harz können bei Häufung von positiven Testergebnissen weitere Maßnahmen angeordnet werden.

6. Schüler*innen ohne negatives Testergebnis (bei Verweigerung der Testteilnahme)

Die Nicht-Testung muss von den volljährigen Schüler*innen oder Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt werden und besteht bis auf Widerruf, jedoch zunächst immer für mindestens fünf Schultage fort. Eine wöchentliche Bescheinigung ist nicht notwendig. Bei mehreren Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten bedarf es einer einvernehmlichen Erklärung.

Eine Teilnahme am Unterricht ist nicht möglich. Es besteht kein Anspruch auf Distanzbeschulung.

Auf der Homepage finden Sie außerdem:

- das Hygienekonzept der Schule
- FAQ zu Selbsttests der Schülerinnen und Schüler
- Impfaufruf der Bildungsministerin

Klaus-Dieter Ahrent
Schulleiter